

Vertragsbestimmungen protect-a-bike Versicherung

Produktinformationsblatt zur protect-a-bike Versicherung

Diese Informationen geben Ihnen einen ersten Überblick zu dem angebotenen Versicherungsvertrag. Sie sind nicht abschließend und können durch eine Risikoprüfung vor Vertragsschluss noch beeinflusst werden. Der verbindliche Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus Ihrem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Die protect-a-bike Versicherung bietet Ihnen Versicherungsschutz für E-Bikes des Herstellers Derby Cycle. Grundlage sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike, Stand 08/2016.

2. Welche Geräte und Schäden sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete unbeschädigte, funktionsfähige E-Bike mit dem Akku für den E-Motor.

Wir leisten im Versicherungsfall Entschädigung für unvorhergesehene Beschädigungen oder Zerstörungen durch:

KASKO

Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:

- Bedienungsfehler
- Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
- Überstrom, Überspannung
- Brand, Explosion
- Einwirkungen von Tieren
- Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
- Fall, Sturz, Unfall

EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- Einbruchdiebstahl, dies jedoch nur dann, wenn sich das Gerät in einem verschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW befunden hat
 - Raub
- abhandenkommen, zerstört oder beschädigt werden.

DIEBSTAHLVERSICHERUNG

Wir leisten Entschädigung, wenn das E-Bike zum Zeitpunkt des Diebstahls in verkehrüblicher Weise durch ein Schloss gesichert ist oder sich in einem abgeschlossenen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW befindet. Wir leisten Entschädigung für den versicherten Akku, das Zubehör oder elektronische Bedienelemente des E-Bikes, wenn diese zum Zeitpunkt des Diebstahls in verkehrüblicher Weise gesichert sind oder sich in Ihrem persönlichen Gewahrsam befinden.

GARANTIEVERLÄNGERUNG

Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung eingetretenen technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird.

3. Welche Leistungen erbringen wir?

Im Versicherungsfall übernehmen wir die zur Instandsetzung der Sache durch ein von uns beauftragtes Reparaturunternehmen erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Ist die Sache abhandengekommen, eine Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder eine Reparatur ausgeschlossen, erhalten Sie mindestens ein gleichwertiges Ersatzgerät desselben Herstellers.

Wir leisten Ersatz für die Kosten des Rücktransportes von E-Bike und Fahrer zur Wohnung oder zum Händler nach einem Versicherungsfall bis zur Höhe von 250,00 EUR.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 3 den Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike, Stand 08/2016.

4. Wie hoch ist der Beitrag und wann muss dieser gezahlt werden?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers für das E-Bike.

Beitrag (inkl. 19% Versicherungssteuer)

Klasse	Unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers	Einmalbeitrag
Klasse I	bis 2999,99 EUR	199,00 EUR
Klasse 2	ab 3000,00 EUR	299,00 EUR

Der einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.

Zahlen Sie den Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz in der Regel erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie den Beitrag nicht gezahlt haben.

Die beschriebenen Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn sich die Zahlung ohne Ihr Verschulden verzögert hat. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike, Stand 08/2016.

5. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb sind bestimmte Fälle vom Versicherungsschutz ausgenommen. Nachfolgend haben wir diejenigen Ausschlüsse aufgeführt, die aus unserer Sicht am wichtigsten sind:

- Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen.
- Sollten Sie einen Schaden grob fahrlässig verursacht haben, sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens zu kürzen.
- Ausgeschlossen ist eine Leistung auch bei Abhandenkommen durch Liegenlassen, Vergessen, Verlieren oder wenn ein Dritter aufgrund von Garantie- oder Gewährleistungsbestimmungen sowie sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen haften muss.

Dies ist keine abschließende Darstellung. Weitere Ausschlüsse können sich aus unseren beigefügten Versicherungsbedingungen Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike ergeben.

6. Habe ich einen Selbstbeteiligung bei einem Schaden zu zahlen?

Je Schadenereignis gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 99,00 EUR .

7. Welche Pflichten sind während der Vertragslaufzeit sowie im Versicherungsfall zu beachten und welche Folgen hat deren Nichtbeachtung?

Während der Dauer der Versicherung ist das versicherte Gerät in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu erhalten und es sind alle zumutbaren Schutzvorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust davon abzuwenden oder zumindest zu mindern.

Der Eintritt des Versicherungsfalles ist unverzüglich nach Bekanntwerden telefonisch oder schriftlich anzuzeigen. Die Kontaktdaten im Schadenfall können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Nach Möglichkeit ist für die Abwendung oder Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei ist die Weisung des Versicherers oder seines Beauftragten einzuholen und zu befolgen. Außerdem sind Ersatzansprüche gegen Dritte form- und fristgerecht, ggf. auch gerichtlich, geltend zu machen.

Der Versicherer und dessen Beauftragten sind bei der Schadenermittlung und Regulierung nach Kräften zu unterstützen, es muss ihnen ausführlich und wahrheitsgemäß Schadenbericht erstattet werden und es sind alle Umstände, die auf den Versicherungsfall Bezug haben, (auf Verlangen schriftlich) mitzuteilen, insbesondere sind auch die angeforderten Belege einzureichen.

Weitere Verpflichtungen, die Sie während der Laufzeit des Vertrages zu beachten haben, entnehmen Sie bitte unseren beiliegenden Versicherungsbedingungen (Ziffer 10).

Auch eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann Konsequenzen für Sie haben. Welche Rechte wir geltend machen können, hängt davon ab, welche Pflichten Sie im konkreten Fall verletzt haben und inwieweit Sie dies zu vertreten haben. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir z. B. teilweise oder vollständig leistungsfrei sein, den Vertrag kündigen oder auch berechtigt sein, den Vertrag zu ändern.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 10 den Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike, Stand 08/2016

8. Besondere Pflichten bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub

Schäden durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Raub sind unverzüglich nach dem Bekanntwerden – unter detaillierter Angabe der abhanden gekommenen, zerstörten oder beschädigten Sache – der nächst erreichbaren Polizeidienststelle anzuzeigen, dem Versicherer oder dessen Beauftragten muss eine Kopie der Anzeige übersendet werden.

9. Wie lange läuft Ihr Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Im Falle einer Garantieverlängerung beginnt der Versicherungsschutz mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung der versicherten Sache, soweit der Versicherungsschein keine abweichende Vereinbarung enthält.

Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich zum vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen protect-a-bike, Stand 08/2016.

Information zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags, zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. So können Stammdaten von Antragstellern und Versicherten sowie Angaben über die Art der bestehenden Verträge zur zentralisierten Bearbeitung von bestimmten Verfahrensabschnitten im Geschäftsablauf (z.B. Telefonate, Post, Inkasso) in einem von den Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe gemeinsam nutzbaren Datenverarbeitungsverfahren erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Erläuterungen dazu können Sie den Verhaltensregeln entnehmen, die Sie im Internet unter <http://www.allianz.de/hinweise/datenschutz-grundsaeetze/index.html> abrufen können. Ebenfalls im Internet abrufen können Sie Listen der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen sowie Listen der Auftragnehmer und der Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen. Auf Wunsch händigen wir Ihnen auch gern einen Ausdruck dieser Listen oder der Verhaltensregeln aus oder übersenden ihn auf Wunsch per Post. Bitte wenden Sie sich dafür an die Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin, Telefon 0800 4 10 01 15 oder sachversicherung@allianz.de.

Sie können Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie geltend machen bei der Allianz Versicherungs-AG, 10900 Berlin.

Ihre personenbezogenen Daten werden ohne Ihre ausdrückliche Einwilligung zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Allianz Deutschland-Gruppe und deren Kooperationspartner sowie zur Markt- und Meinungsforschung unseres Unternehmens verwendet. Dem können Sie jederzeit formlos widersprechen.

Vertragsinformationsblatt

Nachfolgend erhalten Sie weitere wichtige Informationen zur gewünschten Versicherung.

Wer ist Ihr Vertragspartner?

Sie schließen den Versicherungsvertrag mit der Allianz Versicherungs-Aktiengesellschaft, Königinstr. 28, 80802 München. Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft ist eingetragen beim Handelsregister München unter der Nummer HRB 75727. Die Namen der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder werden in Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot und Ihrem Versicherungsschein genannt. Wir sind ein Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen.

Welche weiteren Ansprechpartner gibt es?

Allianz hat el Management, Geschäftsführer: Frau Cornelia Wenzel, Sitz der Gesellschaft 30159 Hannover - Handelsregister HRB 58877 mit der Vertragsverwaltung beauftragt. Dazu gehört die Bearbeitung aller Versicherungsfragen im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag; insbesondere der Bearbeitung von Anträgen, Beitragseinzug, Umzugsmeldungen, Kontoänderungen, Schadenmeldungen und -bearbeitung.

Wenden Sie sich bitte an die el Management, Hausanschrift: Ubbenstrasse 15, 30159 Hannover; Postanschrift: Postfach 1806, 30018 Hannover; E-Mail: protect-a-bike@elmanagement.de; Telefon +49 (0) 180 600 30 600; Fax: Fax +49 (0) 180 600 30 609 (20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk max. 60 Cent pro Verbindung).

Wie kommt der Vertrag zustande und welches Recht gilt?

Der Vertrag kommt zustande, sobald wir Ihren Antrag bzw. sobald Sie unser Angebot angenommen haben. Die Annahme erklären wir in der Regel durch die Übersendung des Versicherungsscheins.

Sowohl für die Vertragsanbahnung als auch für die Durchführung des Versicherungsvertrages gilt deutsches Recht. Alle Vertragsunterlagen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Auch die gesamte Kommunikation zu Ihrem Vertragsverhältnis erfolgt in deutscher Sprache.

Was gilt für das Widerrufsrecht?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie

- den Versicherungsschein einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen und
- die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung, die Sie in dieser Versicherungsinformation, den Vertragsbestimmungen sowie bei Verbrauchern im Produktinformationsblatt finden,

jeweils in Textform erhalten haben. Bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr beginnt die Frist jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246 c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an unser Dienstleistungsunternehmen: el Management GmbH, Ubbenstr. 15, 30159 Hannover oder per E-Mail an protect-a-bike@elmanagement.de.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Beiträge, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag des Versicherungsschutzes je nach gewünschter Zahlungsperiode um folgenden Betrag: 1/30 des Monatsbeitrags, 1/90 des vierteljährlichen Beitrags, 1/180 des halbjährlichen Beitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrags. Ist der Beitrag einmalig für eine abweichende Zahlungsperiode zu entrichten, dürfen wir pro Tag des Versicherungsschutzes einen Betrag von $1/x$ (x = Anzahl der Tage der beantragten Versicherungsdauer) des Einmalbeitrags einbehalten. Die Zahlungsperiode sowie den Versicherungsbeitrag können Sie dem Antrag sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie wirksam widerrufen, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe dürfen wir weder vereinbaren noch verlangen.

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Widerrufen Sie einen Ersatzvertrag, so läuft Ihr ursprünglicher Versicherungsvertrag weiter.

Welche Laufzeit gilt für den Vertrag und wie kann dieser beendet werden?

Wie lange Ihr Vertrag läuft und wie Sie oder wir ihn beenden können sowie Informationen zu etwaigen Vertragsstrafen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. unserem Angebot, Ihrem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen.

An wen können Beschwerden gerichtet werden?

Die Zufriedenheit unserer Kunden steht für uns im Mittelpunkt.

Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, dann lassen Sie es uns bitte wissen. Sie können dazu die Hotline unseres Dienstleistungsunternehmens (Telefonnummer Telefon +49 (0) 180 600 30 600 nutzen, sich per E-Mail an protect-a-bike@elmanagement.de oder sich auf dem Postweg an unseren Dienstleister el Management GmbH, Postanschrift: Postfach 1806, 30018 Hannover wenden. Dies gibt uns die Chance, für Sie eine Lösung zu finden und unseren Service zu optimieren.

Alternativ besteht für Sie auch die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren beim Ombudsmann für Versicherungen durchzuführen (Anschrift: Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin; Website: www.versicherungsombudsmann.de). Wir nehmen am Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil. Bitte beachten Sie, dass das Beschwerdeverfahren nur von Verbrauchern durchgeführt werden kann. Zudem darf der Beschwerdewert 100.000,00 EUR nicht übersteigen. Sie brauchen die Entscheidung des Ombudsmanns, gleichgültig wie sie ausfällt, nicht zu akzeptieren. Ihnen steht immer noch der Weg zu den Gerichten

offen. Entscheidet der Ombudsmann zu Ihren Gunsten, sind wir an diese Entscheidung gebunden, sofern der Beschwerdewert 10.000,00 EUR nicht überschreitet. Bei Beschwerden über einen Versicherungsvermittler oder -berater können Sie sich unabhängig vom Beschwerdewert an den oben bezeichneten Ombudsmann wenden. Der Ombudsmann antwortet auf jede Beschwerde und unterbreitet in geeigneten Fällen einen unverbindlichen Schlichtungsvorschlag.

Sofern Sie als Verbraucher den Versicherungsvertrag auf elektronischem Wege (z.B. über eine Website oder via E-Mail) geschlossen haben, können Sie für Ihre Beschwerde auch die von der Europäischen Kommission eingerichtete Online-Streitbelegungsplattform (Website: ec.europa.eu/consumers/odr/) nutzen. Ihre Beschwerde wird von dort an den Ombudsmann für Versicherungen e.V. weitergeleitet.

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Str.108, 53117 Bonn, E-Mail: poststelle@bafin.de, Website: www.bafin.de. Im Fall einer Beschwerde können Sie sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Welche zusätzliche Kosten und/oder Gebühren können anfallen?

Für Tätigkeiten die über die gewöhnliche Verwaltung Ihres Vertrages hinausgehen, stellen wir Gebühren in Rechnung, insbesondere Gebühren für Mahnung (zurzeit 2,00 EUR), für Lastschriftrückläufer (zurzeit 6,00 EUR) und angemessene Geschäftsgebühren bei Rücktritt vom Vertrag wegen Nichtzahlung des Einmalbeitrages. Hierfür verweisen wir auf § 39 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den dem Vertrag zugrundeliegenden Bedingungen.

Die Gebühren für Telefonanrufe belaufen sich auf 20 Cent pro Verbindung aus dem deutschen Festnetz; Mobilfunk maximal 60 Cent pro Verbindung.

Kosten für den Versand eines Gerätes ins Ausland sind individuell bei der el Management GmbH zu erfragen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen protect-a-bike

Diese Versicherungsbedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

1. Versicherte Sachen

1.1 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist das im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete E-Bike, sowie der im Versicherungsschein mit Marke, Modell und Seriennummer bezeichnete Akku.

1.2 Welche Bestandteile sind nicht versichert?

Nicht versichert sind folgende Bestandteile der im Versicherungsschein ausgewiesenen Sache:

- Verschleißteile, Verbrauchsmittel, Betriebsmittel und Dichtungen; Dichtungen sind allerdings versichert, wenn sie für eine maßgebliche Funktion der Sache notwendig sind oder eine definierte Eigenschaft der Sache sicherstellen (z.B. Wasserdichtheit)
- Ersatzteile, Nachrüstungen und Aufbauten fremder Hersteller, die durch den Hersteller der versicherten Sache nicht zur Verwendung in der versicherten Sache zugelassen sind
- Batterien und nicht im Versicherungsschein bezeichnete Akkus
- Austauschbare Leuchtmittel (z.B. Glühbirnen, LED)
- Glas und Verglasung; sie sind allerdings versichert, wenn sie für die Funktionsfähigkeit der Sache erforderlich sind
- Verkleidungen und Zierleisten
- Datenträger; sie sind allerdings versichert, wenn sie fest in der Sache verbaut sind

1.3 Welches Zubehör ist versichert?

Zubehör ist nur versichert, wenn es im Lieferumfang der versicherten Sache enthalten war und im Versicherungsschein eigens als versicherter Gegenstand i.S. von Ziff. 1.1 ausgewiesen ist. Unter Zubehör sind alle Gegenstände zu verstehen, die, ohne Bestandteil der versicherten Sache zu sein, dieser zu dienen bestimmt sind, für ihre bestimmungsgemäße Verwendung aber nicht erforderlich sind.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Gegen welche Gefahren und Schäden Ihre Sache im Einzelfall versichert ist können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

2.1 KASKO

2.1.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der KASKOVERSICHERUNG versichert?

- (1) Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund einer der folgenden von außen auf die versicherte Sache einwirkenden Ursachen ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird:
- Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
 - Fall, Sturz, Unfall
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen die Funktionsfähigkeit der Sache nicht.

2.1.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der KASKOVERSICHERUNG nicht versichert?

- (1) Wir leisten nicht, wenn der Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
- Abhandenkommen der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
 - Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
 - Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen (z.B. nicht fachgerechte Ein- und Ausbauten) sowie unsachgemäße Reparaturen
 - Gewöhnlicher Verschleiß
 - Oxidation oder Korrosion
 - Softwarefehler, Einwirkungen auf die Software von außen (z.B. durch Computerviren)
- (2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.

2.2 EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG

2.2.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG versichert?

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhandenkommt.

(1) Wann liegt Einbruchdiebstahl vor?

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels falscher Schlüssel oder anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge in einen solchen eindringt;
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes aufbricht oder falsche Schlüssel oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge dazu benutzt, um es zu öffnen;
- Sachen aus der verschlossenen Wohnung entwendet, nachdem er sich dort eingeschlichen oder verborgen gehalten hatte;
- bei einem Diebstahl in einem Raum eines Gebäudes angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Ziff. 2.2.1(2) anwendet, um sich den Besitz gestohlener Sachen zu erhalten;
- ein Behältnis in einem Raum eines Gebäudes mittels richtiger Schlüssel öffnet, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Einbruchdiebstahl oder Raub an sich gebracht hat
- mittels richtiger Schlüssel in einen Raum eines Gebäudes eindringt, die er - auch außerhalb der Wohnung - durch Raub oder ohne fahrlässiges Verhalten des berechtigten Besitzers durch Diebstahl an sich gebracht hat.

(2) Wann liegt Raub vor?

Raub liegt vor, wenn

- Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl);
- Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts verübt werden soll;
- Ihnen versicherte Sachen deshalb weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

2.2.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der EINBRUCHDIEBSTAHL- UND RAUBVERSICHERUNG nicht versichert?

Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:

- Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen
- Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit; bei grober Fahrlässigkeit sind wir berechtigt, unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens im entsprechenden Verhältnis zu kürzen

2.3 DIEBSTAHLVERSICHERUNG

2.3.1 Welche Gefahren und Schäden sind in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG versichert?

Wir leisten, wenn die versicherte Sache durch Diebstahl außerhalb Ihrer Wohnung abhandenkommt.

2.3.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der DIEBSTAHLVERSICHERUNG nicht versichert?

- (1) Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Diebstahlschäden an tragbaren oder mobilen Geräten und Fahrrädern
- Tragbare oder mobile Geräte, insbesondere Smartphones, Tablets, Kameras und Laptops, sind außerhalb Ihrer Wohnung nur versichert, solange sie in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt oder in verkehrsüblicher Weise in einem verschlossenen und gegen Wegnahme gesicherten Behältnis aufbewahrt werden;
 - Fahrräder sind nur versichert, wenn sie zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert sind oder sich in einem abgeschlossen Raum eines Gebäudes oder in einem verschlossenen PKW aufbewahrt sind. Frei zugängliche Akkus, Zubehör oder elektronische Bedienelemente an Fahrrädern (E-Bikes) müssen ebenfalls gesichert werden oder sind in den persönlichen Gewahrsam zu nehmen.
- (2) Einschränkungen des Versicherungsschutzes für Diebstahlschäden
- Wir leisten nicht, wenn das Abhandenkommen der Sache auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
- Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
 - Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
 - Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen
 - Verlieren, Stehen-, Hängen- und Liegenlassen

2.4 GARANTIEVERLÄNGERUNG

2.4.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Die Garantieverlängerung beginnt mit Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist von zwei Jahren ab Übergabe bzw. Auslieferung der versicherten Sache, soweit der Versicherungsschein keine abweichende Vereinbarung enthält.

2.4.2 Welche Gefahren und Schäden sind in der GARANTIEVERLÄNGERUNG versichert?

- (1) Wir leisten, wenn die versicherte Sache aufgrund eines nach Beginn der Garantieverlängerung eingetretenen technischen Defekts ihre Funktionsfähigkeit verliert oder diese erheblich beeinträchtigt wird.
- (2) Ein Verlust oder eine erhebliche Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Sache nicht mehr bestimmungsgemäß verwendet werden kann; bloße optische oder akustische Veränderungen der Sache beeinträchtigen ihre Funktionsfähigkeit nicht.

2.4.3 Welche Gefahren und Schäden sind in der GARANTIEVERLÄNGERUNG nicht versichert?

- (1) Wir leisten nicht, wenn der technische Defekt, der den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zur Folge hat, auf folgende Ursachen zurückzuführen ist:
- Bedienungsfehler
 - Eindringen von Flüssigkeit oder Feuchtigkeit
 - Überstrom, Überspannung
 - Brand, Explosion
 - Einwirkungen von Tieren
 - Naturgewalten (z.B. Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben)
 - Verunreinigungen der Sache
 - Fall, Sturz, Unfall
 - Oxidation oder Korrosion

- Veränderungen der Sache durch nachträgliche Um- und Aufrüstungen
- Einwirkungen eines nicht versicherten Bestandteils bzw. Zubehörs i.S.d. Ziff. 1.2 bzw. 1.3 auf die versicherte Sache
- Gewöhnlicher Verschleiß
- Softwarefehler, Einwirkungen auf die Software von außen (z.B. durch Computerviren)
- Entwendung der Sache durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Unterschlagung
- Hoheitliche Eingriffe (z.B. Beschlagnahme)
- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Rebellion, innere Unruhen, Terrorismus
- Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen

(2) Wir leisten auch nicht, wenn ein Dritter aufgrund von Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen für den Verlust oder die Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit zu leisten hat.

2.5 Was gilt nach dem Gesetz, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen?

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Wenn Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeiführen, sind wir berechtigt, die Versicherungsleistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen.

3. Leistungsumfang

3.1 Welche Leistungen erbringen wir im Falle einer technisch möglichen Reparatur?

- 3.1.1 Ist eine Reparatur der beschädigten Sache technisch möglich, übernehmen wir die zur Instandsetzung der Sache erforderlichen Kosten (insbesondere Kosten für Material, Ersatzteile und Arbeitszeit) bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes.
- 3.1.2 Ist in Ihrem Versicherungsschein eine Höchstentschädigung vereinbart, gilt diese statt des vorgenannten Wiederbeschaffungswertes.
- 3.1.3 Überschreiten die erforderlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert oder die vereinbarte Höchstentschädigung, haben Sie keinen Anspruch auf Reparatur. Ihre Leistung bestimmt sich in diesem Fall nach Ziff. 3.2.
- 3.1.4 Etwaige zusätzliche Leistungen entnehmen Sie Ihrem Versicherungsschein.

3.2 Welche Leistungen erbringen wir in allen übrigen Fällen?

- 3.2.1 Ist die Sache abhandengekommen, eine Reparatur der beschädigten Sache technisch unmöglich oder eine Reparatur nach Ziff. 3.1.3 ausgeschlossen, erhalten Sie mindestens ein gleichwertiges Ersatzgerät desselben Herstellers. Als gleichwertig gilt ein Ersatzgerät, wenn es hinsichtlich Typ, Alter, optischen und technischen Zustands mit der versicherten Sache vergleichbar ist.
- 3.2.2 Können wir Ihnen kein gleichwertiges Ersatzgerät beschaffen, haben Sie Anspruch auf den Wiederbeschaffungswert für ein gleichwertiges Ersatzgerät im Sinne von 3.2.1. Enthält Ihr Versicherungsschein die Vereinbarung einer Höchstentschädigung, ist die Erstattungsleistung begrenzt auf den dort als Höchstentschädigung ausgewiesenen Betrag.

3.3 Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Die folgenden Leistungen sind vom Leistungsumfang ausgenommen:

- Übernahme von Kosten, die dadurch entstehen, dass durch die Instandsetzung eines defekten Produktteils weitere Produktteile ausgetauscht werden müssen;
- Übernahme von Kosten für Korrektur- und Einstellarbeiten, welche nicht ursächlich mit dem Schaden in Verbindung stehen;
- Übernahme von Kosten für die Wiederherstellung von Daten.

3.4 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis in Abzug gebracht. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Weise eine Selbstbeteiligung vereinbart ist.

4. Obliegenheiten

4.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1.1 Sie sind verpflichtet, die versicherte Sache während der Dauer dieses Vertrages in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten, entsprechend der Betriebsanleitung zu verwenden und zu reinigen sowie alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Gefahr von Schäden oder Verlust abzuwenden.
- 4.1.2 Sie sind verpflichtet, etwaige vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions-, Wartungs- und Pflegearbeiten fristgerecht beim Fachhändler oder einer anderen vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt durchführen zu lassen sowie die Nachweise sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
- 4.1.3 Sie sind verpflichtet, den versicherten Akku bei längerer Nichtbenutzung, spätestens jedoch nach zwei Wochen, den Herstellervorschriften entsprechend zu laden und aufzubewahren, sowie den Ladestand regelmäßig zu kontrollieren.
- 4.1.4 Sie sind verpflichtet, uns die Veräußerung der versicherten Sache oder eine Änderung Ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

4.2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

Wichtiger Hinweis:

Bitte beachten Sie neben den unter dieser Ziff. 4.2 folgenden Obliegenheiten, dass wir die Reparaturkosten nur dann ersetzen, wenn die Reparatur bei einem von uns beauftragten Reparaturunternehmen erfolgt (s. Ziff. 3.1) bzw. wir Ihnen zuvor eine Freigabe zur Reparatur erteilt haben.

- 4.2.1 Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie in jedem Fall
- uns diesen unverzüglich telefonisch oder in Textform anzeigen;
 - für die Abwendung oder Minderung des Schadens sorgen und dabei unseren Weisungen oder den Weisungen eines von uns beauftragten Dritten nachkommen;
 - uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen, uns jederzeit die Untersuchung der versicherten Sache gestatten, alle hierzu erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß und vollständig erteilen sowie durch Dokumente belegen;
 - uns mitteilen, wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben.
- 4.2.2 Im Falle eines Schadens durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub müssen Sie zusätzlich zu Ihren Obliegenheiten nach vorstehender Ziff. 4.2.1 diesen unverzüglich nach Bekanntwerden bei der Polizei anzeigen und uns eine Kopie der Anzeige übersenden.
- 4.2.3 Sind auf der versicherten Sache Daten gespeichert, sind Sie dafür verantwortlich, diese vor der Einsendung der Sache auf einem anderen Medium zu sichern. Reparaturdienstleister sind gesetzlich verpflichtet, diese Daten vor der Reparatur zu löschen.
- 4.2.4 Wenn Sie auch aus einer Versicherung mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, müssen Sie uns dies unverzüglich mitteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Die Mitteilungsobliegenheit entfällt, wenn der andere Versicherer ein Unternehmen des Allianz Konzerns ist.
- 4.2.5 Wird der Verbleib durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie uns dies - nach Kenntniserlangung - unverzüglich in Textform anzuzeigen.

Haben Sie den Besitz einer durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache ein Ersatz oder eine Entschädigung geleistet wurde, müssen Sie uns den Ersatz für diese Sache zurückgeben oder die Entschädigung zurück zahlen oder die abhanden gekommene Sache zur Verfügung stellen. Sie haben dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen auszuüben, nachdem Sie unsere Aufforderung in Textform empfangen haben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf uns über. Eine zuvor bereits eingezogene Selbstbeteiligung wird Ihnen in diesem Fall zurück erstattet.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache (siehe die Regelung im obenstehenden Absatz) steht es gleich, wenn Sie die Möglichkeit haben, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

4.3 Welche Rechtsfolgen hat die Verletzung einer Obliegenheit?

4.3.1 Nachteilige Auswirkungen auf unsere Leistungspflicht

- (1) Wenn Sie eine vor oder nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, sind wir entweder gar nicht zur Leistung verpflichtet oder unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, unsere Leistung zu kürzen:
- wenn Sie eine Obliegenheit vorsätzlich verletzen, sind wir gar nicht zur Leistung verpflichtet;
 - wenn Sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- Auch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sind wir jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
- (2) Wenn Sie eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit verletzen, die Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir unsere Leistung nur dann verweigern oder kürzen, wenn wir Sie zuvor durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

4.3.2 Unser Kündigungsrecht

Wenn Sie eine vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllende Obliegenheit verletzen, können wir neben der Verweigerung oder Kürzung unserer Leistung den Vertrag auch fristlos kündigen. Das Kündigungsrecht können wir nur innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte. Die Kündigung bedarf der Textform (z.B. per Post, Fax oder E-Mail).

5. Beitragszahlung

5.1 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

5.1.1 Zahlungsperiode

Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als einmaligen Beitrag oder als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode zahlen. Die Zahlungsperiode kann je nach Vereinbarung einen Monat, ein Vierteljahr, ein halbes Jahr oder ein Jahr betragen. Wir geben sie im Versicherungsschein an.

Die Beiträge sind entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode kalkuliert. Die Versicherungsperiode (§ 12 Versicherungsvertragsgesetz - VVG) entspricht somit der vereinbarten Zahlungsperiode.

5.1.2 Fälligkeit der Versicherungsbeiträge

- (1) Erster oder einmaliger Beitrag
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen. Wenn Sie mit uns vereinbart haben, dass der Versicherungsschutz erst später beginnen soll, wird der Beitrag erst zu diesem Zeitpunkt fällig.
- (2) Folgebeiträge
Die Folgebeiträge sind jeweils am Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode zu zahlen, wenn nichts anderes vereinbart ist.

5.1.3 Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Beitragszahlung ist rechtzeitig, wenn Sie bei Fälligkeit unverzüglich alles tun, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn eine Zahlung im Lastschriftverfahren (s. Ziff. 5.1.5) vereinbart ist, ist die Beitragszahlung rechtzeitig, wenn

- wir den Beitrag bei Fälligkeit einziehen können und
- der Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies nicht zu vertreten haben, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich erfolgt, nachdem wir Sie in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) zur Zahlung aufgefordert haben.

5.1.4 Übermittlungsrisiko

Die Übermittlung des Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

5.1.5 Zahlung im Lastschriftverfahren

- (1) Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat
Wenn der Beitrag von einem Konto eingezogen werden soll (Lastschriftverfahren) muss uns hierfür eine Einzugsermächtigung SEPA Lastschriftmandat erteilt werden.
- (2) Monatliche Beiträge
Monatliche Beiträge müssen im Lastschriftverfahren gezahlt werden.
- (3) Folgen eines fehlgeschlagenen Lastschrifteinzugs
Wenn wir einen fälligen Beitrag nicht einziehen können und Sie dies zu vertreten haben,
- können wir für die Zukunft verlangen, dass Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens erfolgen
 - sind wir berechtigt, eine monatliche Zahlungsperiode auf eine vierteljährliche Zahlungsperiode umzustellen.
- Im Übrigen gelten die Regelungen zum Verzug (s. Ziff. 5.2 und Ziff. 5.3).

5.2 Was gilt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

5.2.1 Gefährdung des Versicherungsschutzes

Der Beginn des Versicherungsschutzes ist von der rechtzeitigen Zahlung des Beitrags abhängig (s. Ziff. 6.1). Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig i.S. von Ziff. 5.1.2 (1) und Ziff. 5.1.3 zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen.

Für Versicherungsfälle, die in der Zwischenzeit eintreten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, Sie weisen uns nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Auf unsere Leistungsfreiheit können wir uns nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags hingewiesen haben.

5.2.2 Unser Rücktrittsrecht

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht bei uns eingegangen ist. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

5.3 Was gilt, wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen?

5.3.1 Verzug

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig i.S. Ziff. 5.1.2 (2) und 5.1.3 zahlen, geraten Sie ohne weitere Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, Ersatz des Schadens zu verlangen, der uns durch den Verzug entstanden ist.

5.3.2 Fristsetzung

Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn wir darin den rückständigen Beitrag, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die nach den Ziff. 5.3.3 bis 5.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

5.3.3 Kein Versicherungsschutz bei erfolglosem Fristablauf

Für Versicherungsfälle, die nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintreten, besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden und
- wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

5.3.4 Unser Kündigungsrecht bei erfolglosem Fristablauf

Wenn Sie nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist noch immer mit Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Wenn Sie bei Ablauf der Frist noch immer mit der Zahlung von Beitrag, Zinsen oder Kosten in Verzug sind, wird die Kündigung dann automatisch wirksam. Hierauf werden wir Sie bei Kündigung ausdrücklich hinweisen.

5.3.5 Fortbestand des Vertrags, wenn Sie den angemahnten Betrag nachzahlen

Unsere Kündigung wird unwirksam und der Vertrag besteht fort, wenn Sie den angemahnten Betrag innerhalb eines Monats nachzahlen. Die Monatsfrist beginnt mit der Kündigung oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, mit Ablauf der Zahlungsfrist.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Nachzahlung eintreten, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6. Beginn des Versicherungsschutzes

6.1 Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i.S. von Ziff. 5.1.2 (1) und Ziff. 5.1.3 zahlen.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen (s. Ziff. 5.2.1 Abs. 1).

Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, leisten wir nicht.

6.2 Im Falle einer Garantieverlängerung (s. Ziff. 2.1) beginnt der Versicherungsschutz nach Maßgabe von Ziff. 2.1.1.

7. Vertragslaufzeit und Kündigung

7.1 Wie lange läuft Ihr Vertrag?

Der Versicherungsvertrag endet automatisch zum im Versicherungsschein vereinbarten Vertragsablauf. Einer Kündigung bedarf es nicht.

7.2 Wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag gekündigt werden?

7.2.1 Kündigungsmöglichkeiten und Kündigungsfristen

(1) Beträgt die im Versicherungsschein vereinbarte Vertragslaufzeit mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss uns spätestens zum Schluss des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zugehen.

(2) Nach dem Eintritt des Versicherungsfalles kann jede Vertragspartei den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung im Zweifel mit Zugang wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass Ihre Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Wenn wir kündigen, wird unsere Kündigung einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

(3) Im Falle der Veräußerung der versicherten Sache können wir den Vertrag unter den in Ziff. 8.2 aufgeführten Voraussetzungen kündigen.

7.2.2 Kündigungserklärung in Textform

Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

8. Veräußerung der versicherten Sache

8.1 Wie gestalten sich die Rechtsverhältnisse nach dem Eigentumsübergang?

(1) Wenn Sie die versicherte Sache veräußern, tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs der Erwerber an Ihre Stelle in die Rechte und Pflichten ein, die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergeben.

(2) Sie und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf die zur Zeit des Eintrittes des Erwerbers laufende Zahlungsperiode (s. Ziff. 5.1.1) entfällt, als Gesamtschuldner.

(3) Wir müssen den Eintritt des Erwerbers erst gegen uns gelten lassen, wenn wir hiervon Kenntnis erlangen (s. hierzu Ziff. 4.1.3).

8.2 Wann und unter welchen Voraussetzungen kann der Vertrag nach Veräußerung der versicherten Sache gekündigt werden?

(1) Wir sind berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausgeübt wird.

(2) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Zahlungsperiode (s. Ziff. 5.1.1) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb – bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis – ausgeübt wird.

(3) Im Falle der Kündigung durch uns oder den Erwerber haften Sie allein für die Zahlung des Beitrags.

(4) Die Kündigung nach dieser Vorschrift bedarf der Textform.

9. Geografische Begrenzung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für alle Mitgliedsländer der Europäischen Union innerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie für Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

10. Rangverhältnis der Leistungen bei Inanspruchnahme mehrerer Versicherer

- (1) Wenn Sie im Versicherungsfall auch aus einem Vertrag mit einem anderen Versicherer eine Leistung beanspruchen können, geht die Leistungspflicht des anderen Versicherers unserer Leistungspflicht vor (Subsidiarität). Sie können jedoch selbst entscheiden, welchem Versicherer Sie den Versicherungsfall melden. Wenn Sie uns den Versicherungsfall melden, werden wir im Rahmen unserer Verpflichtungen in Vorleistung treten.
- (2) Wenn Sie Ansprüche gegen einen anderen Versicherer haben, müssen Sie uns dies mitteilen, s. Ziff. 4.2.4

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für Ihren Vertrag gilt deutsches Recht.

11.2 Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

11.2.1 Zuständiges Gericht, wenn Sie gegen uns Klage erheben

Sie können aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung bei dem Gericht Klage erheben, das für unseren Geschäftssitz oder für die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet.

Sie können auch bei dem Gericht Klage erheben, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz. Wenn nach dem Gesetz weitere Gerichtsstände bestehen, die vertraglich nicht ausgeschlossen werden dürfen, können Sie auch dort Klage erheben.

11.2.2 Zuständiges Gericht, wenn wir gegen Sie Klage erheben

- (1) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns bekannt

Wenn wir aus dem Versicherungsvertrag Klage gegen Sie erheben, ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist (zum Beispiel eine Aktiengesellschaft oder eine GmbH) oder eine parteifähige Personengesellschaft (zum Beispiel eine Offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft), bestimmt sich das zuständige Gericht nach seinem Geschäftssitz.

- (2) Ihr Wohn- beziehungsweise Geschäftssitz ist uns nicht bekannt

Wenn zum Zeitpunkt der Klageerhebung weder Ihr Wohnsitz noch Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort bekannt sind, können wir Klage bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz oder die Niederlassung zuständig ist, die Ihren Vertrag verwaltet. Dies gilt entsprechend, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine parteifähige Personengesellschaft ist und sein Geschäftssitz unbekannt ist.

11.2.3 Zuständiges Gericht, wenn Sie außerhalb der Europäischen Union, Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz wohnen

Wenn Sie Ihren Wohnsitz nach Vertragsschluss in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Lichtensteins, Norwegens oder der Schweiz verlegen, können sowohl Sie als auch wir Klage aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich bei dem Gericht erheben, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

11.2.4 Zuständiges Gericht, wenn das schädigende Ereignis im Ausland eintritt

Wenn Sie bei Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben und ein versichertes schädigendes Ereignis im Ausland eintritt, können Klagen in diesem Zusammenhang ausschließlich vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Welches deutsche Gericht zuständig ist, richtet sich danach, ob Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz in Deutschland haben. Wenn dies der Fall ist, ergeben sich die zuständigen deutschen Gerichte aus Ziff. 11.2.1 und Ziff. 11.2.2. Wenn Sie im Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Geschäftssitz nicht in Deutschland haben, können Klagen bei dem Gericht erhoben werden, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Wenn nach dem Gesetz weitere deutsche Gerichtsstände bestehen, die nicht durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können, können Sie auch dort Klage erheben.